

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom

13. Juni 2024

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Tierarzneimittelgesetzes und des Apothekengesetzes**

Insbesondere verschreibungspflichtige Tierarzneimittel sind – wie auch verschreibungspflichtige Humanarzneimittel – beratungsbedürftige Güter besonderer Art. Aus diesem Grund bestehen grundsätzliche Bedenken dagegen, diese Produkte im Wege des Versandhandels in den Verkehr zu bringen, da ein etwaig bestehender Beratungsbedarf, den der Tierhalter als Laie vielfach nicht erkennt, nach unserer Auffassung am besten bei einem persönlichen Kontakt zum verordnenden Tierarzt bzw. der abgebenden Apotheke erkannt werden kann.

Das grundsätzliche Versandverbot, dass der europäische Gesetzgeber in Artikel 104 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 (EU-Tierarzneimittelverordnung) vorgesehen hat, findet insofern unsere Zustimmung. Dies gilt auch für die ursprüngliche Entscheidung des Bundesgesetzgebers, von der Ausnahmemöglichkeit in Artikel 104 Absatz 2 EU-Tierarzneimittelverordnung im Tierarzneimittelgesetz keinen Gebrauch zu machen.

Sollte der Gesetzgeber nunmehr der Auffassung sein, Tierärzten in dem durch § 44a (neu) TAMG) gezogenen Rahmen den Versand verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel zu ermöglichen, hielten wir es für erforderlich, auch Apotheken in dem entsprechenden Rahmen den Versand von Tierarzneimitteln zu ermöglichen, soweit diese bislang unter das Versandverbot nach Artikel 104 Absatz 1 EU-Tierarzneimittelverordnung fielen. Die vorgesehene Ergänzung in § 44a Absatz 2 TAMG bzw. § 11a ApoG findet insofern unter diese Prämisse unsere Zustimmung.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang den in der Begründung Artikel 2 des Referentenentwurfs geäußerten Willen, dass aus den vorgesehenen Änderungen keine Pflicht erwachsen soll, eine bereits erteilte Versanderlaubnis nach § 11a ApoG unter Erweiterung auf Tierarzneimittel neu oder erweitert zu beantragen. Um etwaige abweichende Interpretationen durch die zuständigen Behörden zu vermeiden, die für Apotheken zu einem vermeidbaren bürokratischen Aufwand führen könnten, halten wir es aber für erforderlich, klarzustellen, dass eine nach § 11a ApoG erteilte Versanderlaubnis auch den Versand mit Tierarzneimitteln erfasst. Dies kann insbesondere für die Fälle relevant werden, in denen eine Versanderlaubnis nach § 11a ApoG in dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der EU-Tierarzneimittelverordnung und des TAMG am 28. Januar 2022 und dem Inkrafttreten des nun vorgelegten Gesetzentwurfs erteilt worden ist.

Wir regen darüber hinaus an, zu überprüfen, ob die Erteilung einer Versanderlaubnis nach § 11a ApoG nicht nur für den Versand verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel erforderlich sein sollte, da auch nach der EU-Tierarzneimittelverordnung der Versand nichtverschreibungspflichtiger apothekenpflichtiger Tierarzneimittel ohne gesonderte Erlaubnis zulässig ist. Die vorgesehene Änderung in Artikel 2 des Referentenentwurfs würde anderenfalls eine Pflicht zur Beantragung einer Versanderlaubnis nach § 11a ApoG für die Apotheken statuieren, die ausschließlich apothekenpflichtige Tierarzneimittel versenden. Dies wäre eine Ungleichbehandlung von Apotheken gegenüber Tierärzten, die nach unserer Auffassung ohne sachgerechte Begründung erfolgt.